

Benutzer Ordnung

7x7moveBox- Boulderwand



1. Allgemeines:

Durch seine Unterschrift bestätigt jeder Benutzer, dass er die Hallenregeln kennt und sich verpflichtet diese einzuhalten. Verstöße gegen das Reglement können einen Verweis aus der 7x7moveBox Boulderhalle zur Folge haben, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Bei wiederholten Verstößen kann gegen den fehlbaren Benutzer ein Hallenverbot ausgesprochen werden. Besitzern von Abonnements wird in diesem Falle das Abonnement entzogen, ohne Anspruch auf Rückerstattung.

2. Eigenverantwortung und Risiken:

2.1. Rücksichtnahme

Die Benutzung der 7x7moveBox Boulderhalle erfolgt auf eigene Verantwortung. Das Bouldern ist mit Verletzungsrisiken verbunden, die vom Betreiber, auch bei Einhaltung aller Regeln und der Anwendung großer Vorsicht durch den Benutzer, nicht restlos eliminiert werden können. Während des Aufenthaltes im Boulderbereich der 7x7moveBox Boulderhalle wird von jedem Benutzer gegenseitige Rücksichtnahme verlangt.

2.2. Konzentration

Das Bouldern erfordert ein entsprechendes Maß an Konzentration. Nach Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen oder ähnlichem ist der Aufenthalt im Boulderbereich der 7x7moveBox Boulderhalle sowie dessen Nutzung strengstens verboten. Der Aufenthalt im Sturzbereich von Boulderern ist, abgesehen vom Spotten (siehe Punkt 3), untersagt. Das Sitzen auf den Matten ist nicht erwünscht.

2.3. Sturzgefahr

Jeder Boulderer muss sich den Verletzungsrisiken bewusst sein. Stürze sind Teil des Sports und müssen ebenfalls trainiert werden. Bouldern ohne Spotter ist generell erlaubt, sofern sich der Bouldernde der erhöhten Risiken im Falle eines Sturzes bewusst ist. Die Betreiber lehnen bei Unfällen explizit die Haftung ab.

2.4. Augen auf!

Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich beim Personal über weitergehende Sicherheitsvorkehrungen, die nicht durch dieses Reglement abgedeckt werden können zu informieren und entsprechende Anweisungen einzuhalten. Benutzer der Anlage sind aufgefordert, fehlbare Personen zurechtzuweisen oder dem Personal zu melden.

3. Spotten:

Der Spotter versucht mit seinen Armen und Händen die Konsequenzen aus einem Sturz des Boulderers so gering wie möglich zu halten, insbesondere dessen Oberkörper und Kopf. Er kann aber in keinem Falle für Verletzungen des Boulderers verantwortlich gemacht werden. Bouldernder und Spotter müssen ungefähr dieselbe Körpermasse haben. Personen, die des Spottens nicht mächtig sind, gibt das Hallenpersonal nach Möglichkeit Instruktionen.

4. Griffe und Tritte:

Das Verändern von Griffen und Tritten ist ohne Einwilligung des Personals nicht erlaubt. Lose Strukturen und andere Mängel an der Boulderanlage müssen dem Personal umgehend gemeldet werden. Jeder Benutzer ist sich des Risikos bewusst, dass sich Griffe und Tritte unter Belastung drehen und im ungünstigsten Falle brechen können.

5. Kinder:

Minderjährige jünger als vierzehn Jahre dürfen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson in der 7x7moveBox Boulderhalle klettern. Minderjährige von vierzehn bis siebzehn Jahre dürfen nur nach Vorlage der schriftlichen Genehmigung des Erziehungsberechtigten oder dessen gesetzlichen Vertreters in der 7x7moveBox Boulderhalle klettern. Das Herumrennen und Spielen im Sportbereich ist verboten.

Kinder unter 14, müssen in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson kommen.

Kinder über 16, dürfen alleine zum Klettern kommen, wenn sie eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten mitbringen.

Am Klettern haben schon die Jüngsten Spaß, wenn die Halle voll ist haben Kinder unter 3 aber aus Sicherheitsgründen keinen Zutritt zum Boulderbereich.

Wenn Kinder mitkommen muss die alleinige Aufsicht und Haftung von der Begleitperson übernommen werden - das heißt es gestaltet sich im Regelfall schwer, selber zu klettern wenn eine Person allein mit Kind kommt. Wir schreiben einen Betreuungsschlüssel von maximal 2 Kindern pro volljährige Begleitperson vor. Kommt eine Person alleine mit mehr Kindern, können wir die Nutzung der Halle leider nicht gestatten.

6. Gruppen:

Kurse dürfen nur mit vorheriger Genehmigung durch die 7x7moveBoxLeitung abgehalten werden. Das Reservieren von Wänden oder Sektoren ist nur nach Absprache erlaubt.

7. Personal:

Beim Eintritt in den Boulderbereich der 7x7moveBox Boulderhalle ist dem Personal unaufgefordert das Abonnement vorzuweisen bzw. ein Einzeleintritt zu lösen. Das Personal behält sich Stichprobenkontrollen vor. Ohne gültigen Ausweis ist keine Ermäßigung möglich. Das Hausrecht üben der Verein „SRS e.V.“ und die davon Bevollmächtigten aus. Den Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten. Bei Vandalismus, Diebstahl oder Betrug ist das Personal verpflichtet die fehlbare Person der Polizei zu melden.

8. Anlage:

Für Boulderbau und Instandhaltung können Teilbereiche der Anlage unzugänglich sein, für Wettkämpfe und Veranstaltungen sogar die gesamte Anlage für den normalen Boulderbetrieb geschlossen sein. Eine Totalschließung wird in jedem Falle vorher angekündigt. In den genannten Fällen besteht für Inhaber von Abonnements kein Anspruch auf Rückerstattung. Teil der Anlage sind Holzmöbel, die splintern können. Für Verletzungen durch Holzsplitter haftet der Betreiber nicht.

9. Ordnung und Hygiene:

Im Boulderbereich müssen stets saubere Schuhe getragen werden. Das Bouldern ist nur in Kletterschuhen oder sauberen Turnschuhen gestattet. Vor dem Klettern sind Ringe, Armbänder, Ketten, Kopfhörer und anderer Schmuck abzulegen. Getränke dürfen ausschließlich in verschließbaren Kunststoffflaschen mit in den Boulderbereich genommen werden. Auf den Matten ist Essen und Trinken nicht gestattet. Mutwilliges Verteilen von Magnesia auf Matten und in die Luft ist nicht erlaubt. In der 7x7moveBox Boulderhalle herrscht generelles Rauchverbot. Beim Bouldern und Spotten ist das Telefonieren oder Musikhören mit Kopfhörer nicht erlaubt. Die gesamte Anlage inkl. sanitären Anlagen und Garderoben sind sauber zu halten. Tiere sind im Boulderbereich nicht erlaubt.

10. Haftung:

- a) Für Garderobe und Wertsachen haften die Betreiber nicht. Für sonstige Sachschäden haften die Betreiber außer bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder für vorsätzliche oder einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Betreiber nicht.
- b) Für Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haften die Betreiber nur bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung der Betreiber selbst oder deren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.